

**Bürgerinitiativen
CO2ntra-Endlager Neutrebbin
Gegen Steinkohlekraftwerk Arneburg – Förderverein für Natur- und Umweltschutz
Kein CO2-Endlager Altmark
Kein CO2-Endlager Schleswig-Holstein**

20.4.2011

**An die
Abgeordneten des Deutschen Bundestags**

Kenntnis erhalten:

Die Bundeskanzlerin, Frau Merkel
Die Bundesminister Röttgen, Brüderle und Leutheusser-Schnarrenberger
Die Ministerpräsidenten, Umwelt- und Wirtschaftsminister der Länder
Die Fraktionen der Landesparlamente

Betrifft: CCS-Gesetzesvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren im Deutschen Bundestag,

**die gesamte Thematik CCS befindet sich in einem grundsätzlichen Dilemma:
Einerseits wird behauptet, CCS sei eine Klimaoption, die unbedingt wahrgenommen
werden müsse, andererseits liegen keine Forschungsergebnisse vor, die diese
Behauptung belegen und sind auch nicht zu erhalten, ohne die Bewohnbarkeit
ganzer Landstriche aufs Spiel zu setzen.**

1.) Dieses Dilemma schlägt sich in der CCS-Gesetzesvorlage durchgängig nieder. So schon im Titel des Art. 1 "Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid". - Wie kann eine "dauerhafte Speicherung" demonstriert werden, wenn deren Möglichkeit völlig ungewiß ist? Und nach wie langer Zeit wäre die Möglichkeit der "dauerhaften Speicherung" nachgewiesen, die bekanntlich - um klimarelevant zu sein - für Tausende von Jahren gewährleistet sein müßte?

2.) Nach § 3, 9. ist "Langzeitsicherheit ein Zustand, der gewährleistet, daß das gespeicherte Kohlendioxid ... unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt vollständig und auf unbegrenzte Zeit in dem Kohlendioxidspeicher zurückgehalten werden kann." - Wie kann die Zurückhaltung des CO2 "vollständig und auf unbegrenzte Zeit" gewährleistet sein, wenn dies von einer "erforderlichen Vorsorge" abhängt – einer Vorsorge, die sich über Zeiträume erstrecken müßte, wie sie bislang noch kein Staat überdauert hat? - Worin eine solche „Vorsorge“ konkret bestehen sollte, bleibt ohnehin offen.

3.) Nach § 13 (1) 2. darf die Plangenehmigung nur erteilt werden, „wenn die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gewährleistet ist“. - Der § 16 ist dann jedoch eigens dem Fall gewidmet, daß "eine für die Entscheidung maßgebliche Voraussetzung später weggefallen ist". - Der Vorlagentext selber rechnet also mit der Möglichkeit, daß die durch die Plangenehmigung bescheinigte "Gewährleistung" substanzlos ist. Weitere Bestimmungen, wie erneute "Nachweise der Langzeitsicherheit" anläßlich der Stilllegung eines Speichers (§ 6) und anläßlich der "Verantwortungsübertragung" nach 30 Jahren (§ 31 (3)) belegen zusätzlich, daß alle zuvor geforderten "Gewährleistungen" nichts gewährleistet haben.

4.) Der "Forschungsspeicher" (§§ 36-38), für dessen Errichtung weder ein Planfeststellungsverfahren noch Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, kann von den vagen Sicherheitsauflagen auch noch befreit werden. So u.a. von der "Langzeitsicherheit" (§ 13 (1) 2.) und von der "Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt" (§ 13 (1) 4.).

5.) Gegen "Leckagen" und "erhebliche Unregelmäßigkeiten" sollen "geeignete Maßnahmen" ergriffen werden (§ 23 und zahlreiche andere Stellen). Worin solche Maßnahmen konkret bestehen könnten, wird an keiner Stelle auch nur angedeutet. - Dies bleibt später zu erlassenden Rechtsverordnungen vorbehalten, so daß gerade bei diesen hoch brisanten Sicherheitsfragen der Bundestag nicht mehr mitzureden hat. - Mit Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage würde der Bundestag einen Blankoscheck ausstellen, die eigene Kompetenz beschneiden.

6.) Daß durch die CO₂-Verpressung mit schwersten Schädigungen von Sachen und Gesundheit sowie mit Tötungen zu rechnen ist, belegt der § 29: "Wird infolge der Ausübung einer in diesem Gesetz geregelten Tätigkeit ... jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so hat der für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche ... dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen." - **Entsprechen diese und so manche andere Regelungen der Gesetzesvorlage eigentlich dem Grundgesetz?**

7.) Nach § 44 ist die Erprobung von CCS bis zum 31.12.2017 zu evaluieren. Laut § 2 kann bis 31.12.2016 die Errichtung von CO₂-Speichern beantragt werden. - Innerhalb welcher Zeit soll die Rückhaltung des CO₂ für Jahrtausende „erprobt“ werden?

Andere wichtige Fragen werden in der Vorlage nicht berührt, z.B.:

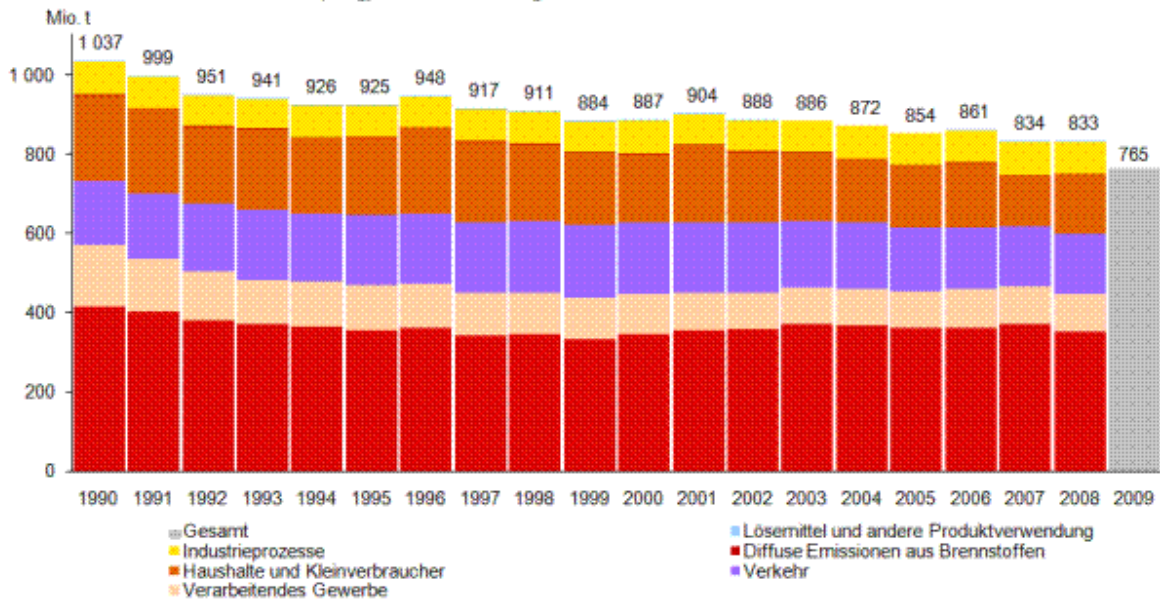
- Wie soll die bei Leckagen austretende CO₂-Menge gemessen werden, um bei den Emissionsgebühren berücksichtigt werden zu können?

- Wie sollen tausende Kilometer CO₂-Pipeline gegen terroristische Attacken, unfallbedingte Beschädigungen oder Baufehler gesichert werden?

Gegenwärtig werden die Kosten der anstehenden Energiewende diskutiert. Wir weisen darauf hin, daß – sollte die CCS-Technologie eingeführt werden – allein dadurch der derzeitige Strompreis sich annähernd verdoppeln würde.

Auch die CCS-Anwendung für prozeßbedingte CO₂-Emissionen hält einer detaillierten Betrachtung nicht stand. Der Aufwand an Energie und Kosten für zahlreiche kleine Abscheidungsanlagen und die nötige Infrastruktur wäre ungeheuerlich und unmotiviert, da die prozeßbedingten doch nur einen relativ geringen Anteil der gesamten CO₂-Emissionen ausmachen, wie die folgende Grafik zeigt:

Emissionen von Kohlendioxid (CO₂) nach Quellkategorien



Kohlendioxidemissionen: ohne Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft; 2009: Vorläufige Angabe auf Grundlage vereinfachter Berechnungen; Verkehr: ohne land- und forstwirtschaftlichen Verkehr; Haushalte und Kleinverbraucher: mit Militär und weiteren kleinen Quellen (u. a. land- und forstwirtschaftlichem Verkehr)

Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Trendtabellen für die deutsche Berichterstattung atmosphärischer Emissionen seit 1990 (Stand: 15. April 2010) <http://www.umweltbundesamt.de/emissionen/publikationen.htm>

Die Idee, durch CCS bei Biomasseverbrennung der Luft CO₂ zu entziehen zu wollen, erweist sich aus ähnlichen Gründen als unhaltbar.

Wir befürworten den schnellstmöglichen Ausbau von Energieeffizienz, Erneuerbaren Energien, Speichertechnologien und eines intelligenten Übertragungsnetzes, insoweit dieses unabdingbar ist.

Hinsichtlich CO₂ halten wir eine stoffliche Verwertung für sinnvoll, sofern hierfür Verfahren mit vertretbaren Energie- und Umweltbilanzen zur Verfügung stehen.

Eine Rückführung des CO₂-Gehaltes der Atmosphäre auf das vorindustrielle Niveau kann nicht mit industriellen Maßnahmen gelingen. Dies muß eigenständig ablaufenden natürlichen Prozessen, wie insbesondere die Photosynthese, überlassen bleiben. Der Beitrag des Menschen hierzu besteht darin, Aufforstungen in großem Maßstab durchzuführen und die dabei entstehende Biomasse durch Einlagerung unter Luftabschluß (z.B. in ehemaligen Bergwerken) einer späteren Oxidation zu entziehen. Wir verweisen auf die einschlägigen Darlegungen von Prof. Fritz Scholz und Prof. Gerhard Kreysa.

Sehr geehrte Abgeordnete, bedenken Sie bei Ihrer Abstimmungsentscheidung bitte auch, daß ein CCS-Anwendungsgesetz wie das jetzt vorgelegte, nicht erforderlich ist, um die CCS-EU-Richtlinie umzusetzen. Diese eröffnet in ihrem Art. 4 vielmehr auch die Möglichkeit, daß Mitgliedsstaaten CCS auf ihrem Hoheitsgebiet untersagen.

Mit Dank für Ihre Aufmerksamkeit und freundlichen Grüßen
i.A. der Bürgerinitiativen
Christfried Lenz
(„Kein CO₂-Endlager Altmark“)

